

# **Satzung**

**für den**

## **Förderverein**

### **„Freunde des Gymnasiums Marienberg e.V.“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.06. 1999  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.12.2014

Stand vom 16.12.2014

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „**Freunde des Gymnasiums Marienberg e.V.**“

Er hat seinen Sitz in Marienberg/ Sachsen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer VR 6744 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das bedeutet, dass an Mitglieder für diese Tätigkeit keine Honorare oder sonstige Zuwendungen gewährt bzw. von Mitgliedern angenommen werden dürfen. Über den Ersatz von Aufwendungen für den Verein entscheidet der Vorstand. Dabei ist der Maßstab äußerster Sparsamkeit anzulegen.
3. Alle in den Vereinsgremien mitarbeitenden Mitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen, kann aber von der Jahreshauptversammlung der Mitglieder ebenfalls geändert werden. Die Beiträge sollen die Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins ermöglichen.
5. Ausgaben, soweit sie in der Geschäftsordnung nicht festgelegt sind, werden vorher vom Vorstand beschlossen oder - in Ausnahmefällen - nachträglich genehmigt.

## **§ 3 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Das humanistische Bildungsideal ist zu fördern.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) die Festigung der Verbundenheit zum Gymnasium Marienberg.
  - b) die Förderung des schulischen Lebens, der Erziehung und Bildung.

- c) das Aufgreifen bewahrenswerter Traditionen und Weitergabe an kommende Generationen.
- d) die ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums.
- e) die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler, diese Mittel werden vom Verein direkt an das Gymnasium Marienberg weitergeleitet.
- f) die Pflege von Kontakten zu allen Personen, Vereinigungen und Gremien, die sich seinen Zielen verbunden fühlen und bereit sind, sie allseitig zu fördern.
- g) die Beschaffung von Preisen und Auszeichnungen für schulische Wettbewerbe.
- h) die Unterstützung bei der Herausgabe der Jahresschrift und Vereinsmitteilungen.
- i) die Förderung begabter Schüler unseres Gymnasiums.
- j) die Vorbereitung und Durchführung von Bildungs- und Forschungsreisen.
- k) die Außendarstellung der Schule.
- l) die Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
- m) die Unterstützung des internationalen Schüleraustausches/ Besuchsprogrammes.
- n) die Unterstützung bei der Gestaltung des Außenbereiches/ Pausenbeschäftigung.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen, z.B.
  - a) Eltern jetziger und früherer Schüler,
  - b) Schüler und ehemalige Schüler mit Beginn der Volljährigkeit,
  - c) Lehrer und ehemalige Lehrer sowie
  - d) Freunde und Gönner des Gymnasiums Marienberg.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Der Verein selbst kann durch Vorstandsbeschluss korporatives Mitglied in anderen Vereinigungen werden oder andere Zusammenschlüsse korporativ als Mitglied aufnehmen. Für diese Möglichkeit ist der Beschluss der Mitgliederversammlung nötig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;

- c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

### **1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.**

Der Vorstand hat jährlich eine Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr einzuberufen.

- a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost, Aushang) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn 20 % der Mitglieder dies unter Nennung der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich bei ihm beantragen.

### **2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.**

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

### **3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:**

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer und Beiräte
- g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
- h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- i) Entscheidung über gestellte Anträge
- j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
- k) Auflösung des Vereins

### **4. Protokoll**

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

### **5. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der Mitgliederversammlung zustehender Rechte.

Die Mitglieder sind aufgerufen, regen Anteil am Vereinsleben zu nehmen, die Zielstellungen und Interessen des Vereins zu fördern und zu schützen, für den Verein geeignete Mitglieder zu werben und den gewählten Vorstand nach besten Kräften bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) Stellvertretender Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - d) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Die Beisitzer werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer vorschlagen.
8. Die Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 8 Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens **zwei Personen** geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die **Entlastung**.
3. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach den Prinzipien äußerster Sparsamkeit und im Sinne der gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecke des Vereins auf Grund von Vorstandsbeschlüssen.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorstand hat den anwesenden Mitgliedern die Gründe für seine Auflösung zu erläutern.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die schulische Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

Marienberg, den 16. Dezember 2014

Dr. Cora Siebenaller (Vorsitzende)

Thomas Weise (Stellvertreter)

Annett Weber (Schatzmeisterin)